

Bekanntmachung über die Beförderung von gefährlichen Gütern im Luftverkehr und die Anforderungen an die Schulung der betroffenen Personen

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) als zuständige nationale Behörde im Luftverkehr gibt nachfolgende Regelung bekannt:

Die erfolgreiche Anwendung von Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und das Erreichen von Zielsetzungen dieser Vorschriften hängt in hohem Maß vom Bewusstsein aller Beteiligten für die damit verbundenen Risiken und vom genauen Verständnis der Vorschriften ab. Dies kann u.a. durch sorgfältig ausgearbeitete und aufrechterhaltene Schulungsprogramme für Grund- und Wiederkehrende Gefahrgutschulungen für alle Personen, die in der Transportkette gefährlicher Güter involviert sind, erreicht werden.

Die rechtlichen Grundlagen dieser Bekanntmachung sind die Gefahrgutvorschriften in Annex 18 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich der von der International Civil Aviation Organization (ICAO) erlassenen „Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air“ (ICAO T.I.) Doc. 9284-AN/905, sowie Doc. 10147, deren Anwendung u.a. festgelegt sind:

- in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 05. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1139/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie
- in der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates.

1. Genehmigung und fortlaufende Überprüfung

Gefahrgutschulungsprogramme gemäß Punkt 2 dieser Nachrichten für Luftfahrer (NfL) unterliegen der Überprüfung und Genehmigung durch das LBA nach folgenden Vorgaben:

VO (EU) Nr. 965/2012, ORO.GEN.005 legt den Geltungsbereich fest:

- a) gewerblicher Luftverkehrsbetrieb (CAT);
- b) gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb (SPO);
- c) nichtgewerblicher Flugbetrieb mit technisch kompliziertenmotorgetriebenen Luftfahrzeugen (NCC);
- d) nichtgewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (NCC-SPO).

CAT Betreiber, die gefährliche Güter als Fracht gem. VO (EU) Nr. 965/2012 SPA.DG.100 befördern, sowie CAT Betreiber, die keine gefährlichen Güter befördern, müssen ein von der zuständigen, nationalen Behörde (hier LBA Sachgebiet Gefahrgut) genehmigtes Schulungsprogramm nachweisen (s. VO (EU) Nr. 965/2012 ORO.GEN.005; ORO.GEN.110 (j)).

Zudem müssen alle Betreiber nach ORO.GEN.005 (b), (c) oder (d), die gefährliche Güter als Fracht gem. VO (EU) Nr. 965/2012 SPA.DG.100 befördern, ein von der zuständigen, nationalen Behörde (hier LBA Sachgebiet Gefahrgut) genehmigtes Schulungsprogramm nachweisen (s. Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ORO.GEN.005; ORO.GEN.110 (j); SPA.DG.105 (a)).

NCC Betreiber, die keine gefährlichen Güter als Fracht gem. VO (EU) Nr. 965/2012 SPA.DG.100 transportieren, benötigen keine Gefahrgutschulung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012. Diese müssen jedoch anhand eines Schulungsprogramms sicherstellen, dass die Flugbesatzungen eine angemessene Schulung bzw. Unterrichtung über gefährliche Güter erhalten haben, damit sie "nicht deklarierte gefährliche Güter" erkennen können, die von Passagieren oder als Fracht an Bord gebracht wurden (siehe auch ICAO T.I. 1; 1.1.5).

In diesem Fall können Gefahrgutschulungen zur Anwendung kommen, die nicht vom LBA Sachgebiet Gefahrgut genehmigt wurden (s. VO (EU) Nr. 965/2012 ORO.GEN.005; ORO.GEN.110 (j) erster und zweiter Satz).

Sollte ein Betreiber gewerblichen Betrieb unter folgenden Bedingungen durchführen mit:

- (1) einem einmotorigen, propellergetriebenen Luftfahrzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse (MCTOM) von 5700 kg oder weniger und einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl (MOPSC) von 5 Sitzen oder weniger, das am selben Flugplatz oder Einsatzort startet und landet und dessen Flug nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt wird;
- (2) einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen einmotorigen Hubschrauber mit einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl (MOPSC) von 5 Sitzen oder weniger, das am selben Flugplatz oder Einsatzort startet und landet und dessen Flug nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt wird;

benötigt der Betreiber kein genehmigtes Schulungsprogramm. Er muss jedoch sicherstellen, dass die Flugbesatzung eine angemessene Schulung oder Unterrichtung über gefährliche Güter erhalten hat, damit sie "nicht deklarierte gefährliche Güter" erkennen kann, die von Passagieren oder als Fracht an Bord gebracht wurden (s. VO (EU) Nr. 965/2012 ORO.GEN.005; ORO.GEN.110 (k)).

NCO Betreiber, welche keine gefährlichen Güter als Fracht transportieren, benötigen keine Gefahrgutschulung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012.

Jedoch kann eine Gefahrgutschulung den verantwortlichen Piloten bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten unterstützen, die Flugsicherheit zu gewährleisten (s. VO (EU) Nr. 965/2012 NCO.GEN.140).

Gemäß ICAO T.I. 1; 4.1 bzw. ICAO Doc. 10147, 1.4.1.3 fallen unter diese NfL auch Dienstleister, die Gefahrgutschulungsprogramme für die unter 2.4 (A) – (T) aufgeführten Tätigkeiten anbieten.

Die Genehmigungen für alle Gefahrgutschulungsprogramme müssen bei Inkrafttreten der jeweiligen Neuauflage der ICAO T.I. zu Beginn aller ungeraden Kalenderjahre beim LBA schriftlich beantragt werden.

Gefahrgutschulungsprogramme müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Zusätzlich können sie auch in englischer Sprache eingereicht werden.

2. Schulungsprogramme gemäß kompetenzbasiertem Ausbildungs- und Beurteilungskonzept (CBTA)

Das Ziel der kompetenzbasierten Gefahrgutschulung und -beurteilung ist die Bereitstellung von kompetentem Personal für den sicheren und effizienten Transport von Gefahrgütern im Luftverkehr. Die folgenden Komponenten sind für das Erreichen dieses Ziels wesentlich:

- a) eine Spezifikation, die den Zweck der Schulung, die Aufgabenliste und die Anforderungen beschreibt, die bei der Gestaltung der Schulung erfüllt werden müssen (Assessment);
- b) ein Kompetenzmodell, das an den ICAO-Kompetenzrahmen für eine bestimmte Tätigkeit angepasst ist;
- c) einen Beurteilungsplan, der den Prozess und die Instrumente für die Sammlung gültiger und zuverlässiger Nachweise in den verschiedenen Phasen während der Ausbildung beinhaltet.

Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers ein Gefahrgut-Kompetenzmodell aus dem generischen ICAO-Kompetenzrahmen zu erstellen und auf die Bedürfnisse der eigenen Organisation anzupassen.

Dabei muss das angepasste Modell die Vorgaben aus dem ICAO Doc. 10147 sowie den Veröffentlichungen des LBAs berücksichtigen.

Als Orientierungshilfe ist auf der Internetseite des LBA eine Tabelle in Form einer Matrix veröffentlicht, die die für die jeweilige Tätigkeit zu vermittelnden Schulungsinhalte sowie die Schulungsdauer aufzeigt. Zusätzlich sind dort ebenso die Tätigkeitsbeschreibung / Ausbildungsart / Auszubildenden Qualifikation im Zusammenhang mit der Beförderung von Luftfracht, Post, Gepäck und Passagieren aufgeführt.

Arbeitgeber, die sich dafür entscheiden, Personal bei externen Schulungsanbietern zu schulen, müssen ebenfalls einen Beurteilungsplan erstellen, um zu gewährleisten, dass der Schulungsteilnehmende seine geforderte Kompetenz erreicht. Der Arbeitgeber kann die Beurteilung der Schulungsorganisation in seinen bestehenden Beurteilungsplan integrieren. Auch wenn der Arbeitgeber keinen Teil der Ausbildung selbst durchführt, kann er sich dennoch dafür entscheiden, das Personal am Arbeitsplatz zu beurteilen um sicherzustellen, dass sie die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten kompetent ausführen können und diesen Prozess in den Beurteilungsplan einbeziehen.

2.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Gefahrgutschulungsprogramme müssen für Grund- und Wiederkehrende Schulungen für die unter Punkt 2.4 genannten Tätigkeitsmodule erstellt und gepflegt werden.

Grund- und Wiederkehrende Gefahrgutschulungsprogramme im Sinne dieser NfL nach Punkt 2.4 (A) bis (T) und müssen folgende Schulungsunterlagen für die jeweils beantragten Tätigkeitsmodule beinhalten:

- a) Beurteilung des Schulungsumfangs und der Schulungsinhalte gemäß Kompetenzmodell (Assessment)*;
- b) Schulungslehrplan / Syllabus;
- c) Lehrgangsmaterialien (Handout, Präsentation, etc.) **;
- d) Übungsaufgaben;
- e) Abschlussprüfungen;
- f) Vorgaben zur Durchführung der Prüfungen, insbesondere der Identitätsfeststellung;
- g) Muster des Schulungsnachweises;
- h) Vorgaben zur Aufbewahrung der Unterlagen gem. ICAO T.I. 1; 4.4;
- i) Beschreibung der Lehrgangs- und Unterrichtsräume;
- j) Unterrichtshilfsmittel;
- k) zugelassene Auszubildende***.

* Die Beurteilung des Trainingsumfangs muss als Teil des Schulungsprogramms eingereicht werden, wenn Schulungen durch den Arbeitgeber selbst durchgeführt werden (interne Schulung). Wenn die Schulung durch Dritte (externe Schulung) durchgeführt wird, dann sollte die Schulungsorganisation den Schulungsvertrag nutzen, um darin klar die Ziele an denen gemessen werden muss, mit aufzunehmen. Die Beurteilung des Schulungsumfangs und der Schulungsinhalte gemäß Kompetenzmodell (Assessment) liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers und wird durch das LBA im Rahmen der Aufsicht überprüft.

** Lehrgangsteilnehmenden für die Module (A), (C) und (F) müssen die international gültigen Gefahrgutvorschriften, ICAO T.I. oder alternativ IATA-DGR in der jeweils gültigen Ausgabe zur Verfügung stehen.

*** Änderungen sind dem LBA anzuzeigen.

2.2 Genehmigung und fortlaufende Überprüfung

Gefahrgutschulungsprogramme gemäß 2.4 dieser (NfL) unterliegen der Überprüfung und Genehmigung durch das LBA nach den Vorgaben unter Punkt 1.

2.3 Schulungslehrplan

Das Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend der Beurteilung des Arbeitgebers für seine jeweiligen Zuständigkeiten geschult werden. Diese Schulungen müssen mindestens die Vorgaben der „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ des LBA umfassen. Diese Orientierungshilfe ist auf der Internetseite www.lba.de unter der Rubrik Gefahrgut veröffentlicht.

2.4 Ausgestaltung des Gefahrgutschulungsprogramms

2.4.1 Tätigkeitsmodule

Personen in den folgenden benannten Tätigkeiten müssen vor Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Gefahrgutschulung in folgenden Modulen erhalten oder nachweisen.

- (A) Personal von Versendern
- (B) Personal von Verpackern
- (C) Personal von Luftfrachtspeditionen, das mit der Abwicklung von gefährlichen Gütern befasst ist
- (D) Personal von Luftfrachtspeditionen, das mit der Abwicklung von Luftfracht, die keine gefährlichen Güter enthält, befasst ist
- (E) Personal von Luftfrachtspeditionen, das mit der Abfertigung, Lagerung und dem Ein- und Ausladen von Luftfracht und Post befasst ist (Speditionsumschlag)
- (F) Personal von Betreibern und Bodenabfertigungsagenten, das gefährliche Güter annimmt (Annahmekontrolle)
- (G) Personal von Betreibern oder Bodenabfertigungsagenten, das keine gefährlichen Güter abfertigt und/oder am Dokumentenhandling/Sendungsdatenverarbeitung beteiligt ist (Import und Export)
- (H) Personal von Betreibern oder Bodenabfertigungsagenten, das an der Abfertigung, Lagerung und dem Ein- und Ausladen von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist (Frachtabfertigung mit gefährlichen Gütern)
- (I) Personal der Passagierabfertigung
- (J) Personal der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführende)
- (K) Personal der Flugdienstberatung
- (L) Personal der Ladeplanung
- (M) Personal der Ladeplanung (Ramp Agent)
- (N) Personal der Flugbegleitung (Kabinenbesatzung)
- (O) Sicherheitspersonal, das die Überprüfung und Durchleuchtung von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck und Fracht oder Post vornimmt

Mindestanforderungen an die Schulungsinhalte für Luftfahrtunternehmen, die keine gefährlichen Güter als Fracht oder Post befördern:

- (P) Personal von Betreibern oder Bodenabfertigungsagenten, das keine gefährlichen Güter abfertigt und/oder am Dokumentenhandling/Sendungsdatenverarbeitung beteiligt ist (Import und Export)
- (Q) Personal von Betreibern oder Bodenabfertigungsagenten, das an der Abfertigung, Lagerung und dem Ein- und Ausladen von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist (Frachtabfertigung ohne gefährliche Güter)
- (R) Personal der Passagierabfertigung für Betreiber, die keine gefährlichen Güter als Fracht oder Post befördern
- (S) Personal der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführende), Flugdienstberatung, Ladeplanung und Ramp Agent für Betreiber, die keine gefährlichen Güter als Fracht oder Post befördern
- (T) Flugbegleitung (Kabinenbesatzung) für Betreiber, die keine gefährlichen Güter als Fracht oder Post befördern

2.4.2 Inhalte von Gefahrgutschulungsprogrammen

Siehe „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ unter www.lba.de.

2.4.3 Mindestdauer von Gefahrgutschulungsprogrammen

Siehe „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ unter www.lba.de.

Es dürfen nicht mehr als 8 Unterrichtseinheiten pro Schultag durchgeführt werden. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten. Eine Pausenregelung kann dabei flexibel zur Anwendung kommen.

2.4.4 Wiederkehrende Gefahrgutschulungen

Innerhalb von 24 Monaten nach der letzten Schulung muss eine Wiederkehrende Gefahrgutschulung stattfinden, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse der Teilnehmenden auf aktuellem Stand gemäß ihren Tätigkeitsanforderungen sind. Wenn die Wiederkehrende Gefahrgutschulung innerhalb der letzten drei Monate des Gültigkeitszeitraumes der vorherigen Schulung abgeschlossen wird, so reicht der Gültigkeitszeitraum von dem Monat, in dem die Wiederkehrende Gefahrgutschulung abgeschlossen wurde, bis 24 Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der vorhergehenden Schulung. Die Schulungsorganisation hat sich vor Beginn der Wiederkehrenden Gefahrgutschulung davon zu überzeugen, dass die Teilnehmenden im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sind.

2.4.5 Zusammenlegung von Schulungen

Eine Zusammenlegung von Grund- und Wiederkehrenden Schulungen ist prinzipiell möglich. Auch eine modulübergreifende Schulung kann nach durchgeführter Beurteilung durch den Arbeitgeber durchgeführt werden. Die Schulungsinhalte müssen hierbei den Tätigkeitsanforderungen genügen.

2.5 Inhalte von Schulungsprogrammen für Personal von benannten Postbetreibern

2.5.1 Das Personal von benannten Postbetreibern muss entsprechend seiner Zuständigkeiten geschult sein.

2.5.2 Inhalte von Schulungskursen für Personal von benannten Postbetreibern

Aspekte der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, mit denen sie mindestens vertraut sein sollten	benannte Postbetreiber		
	Personalgruppen		
	A	B	C
Allgemeine Philosophie	X	X	X
Begrenzungen	X	X	X
Allgemeine Anforderungen für Versender	X		
Klassifizierung	X		
Verzeichnis der gefährlichen Güter	X		
Verpackungsvorschriften	X		
Bezettelung und Kennzeichnung	X	X	X
Beförderungsdokument für gefährliche Güter und andere maßgebliche Dokumentation	X	X	
Annahme der in 1; 2.3.2 der ICAO T.I. aufgeführten gefährlichen Güter	X		
Erkennen von nicht deklarierten gefährlichen Gütern	X	X	X
Lagerung und Verladeverfahren			X
Bestimmungen betreffend Passagiere und Besatzung	X	X	X
Notfallverfahren	X	X	X

Personalgruppen:

- A - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Annahme von Post mit gefährlichen Gütern beteiligt ist
- B - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Abwicklung von Post (außer gefährlichen Gütern) beteiligt ist
- C - Personal von benannten Postbetreibern, welches an der Abfertigung, der Lagerung und der Verladung von Post beteiligt ist

Grund- und Wiederkehrende Schulungen für benannte Postbetreiber können für die Personalgruppen A, B und C in Form von Präsenz-, Webinar- bzw. Onlineschulungen (WBT/CBT) genehmigt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der benannte Postbetreiber gemäß United Postal Union (UPU) die Deutsche Post AG.

2.6 Prüfung

- 2.6.1 Im Anschluss an die Grund- und Wiederkehrende Gefahrgutschulung muss eine schriftliche Prüfung abgelegt werden, um die vermittelten Lehrinhalte zu prüfen. Diese Prüfung muss Fragen zu den jeweiligen Themenbereichen der entsprechenden Tätigkeitsmodule (siehe 2.4.1) beinhalten. Die Gesamtanzahl der Abschlussprüfungsfragen darf 15 Fragen nicht unterschreiten.
- 2.6.2 Die Durchführung der Prüfung muss unter Aufsicht eines zugelassenen Auszubildenden erfolgen oder mittels eines vom LBA genehmigten Verfahrens zur Prüfungsabnahme.
- 2.6.3 Eine Prüfung gilt mit einem Ergebnis von mindestens 80 Prozent (%) der erreichbaren Punkte als bestanden. Nach bestandener Prüfung ist ein Schulungsnachweis gemäß Punkt 2.7.2 auszustellen.
- 2.6.4 Ist die Prüfung nicht bestanden, sind die Teile der Schulung und Prüfung zu wiederholen, deren Punkte nicht bestanden wurden.
- 2.6.5 Prüfungsfragen dürfen nicht veröffentlicht werden.

2.7 Schulungsaufzeichnungen und Schulungsnachweise (Zertifikate)

- 2.7.1 Schulungsaufzeichnungen sind die schriftlichen Abschlussprüfungen der Teilnehmenden und die auszustellenden Schulungsnachweise (Zertifikate). Ebenso zählt die Beurteilung durch den Arbeitgeber dazu.
- 2.7.2 Die Schulungsnachweise (Zertifikate) müssen folgende Angaben beinhalten:
 - a) Name der Person;
 - b) Geburtsdatum;
 - c) Modulbezeichnung(en) der Schulung inklusive Beschreibung gemäß Punkt 2.4;
 - d) der Monat, in dem die letzte Schulung abgeschlossen wurde;
 - e) Gültigkeitsdauer der Schulung
 - f) Art der Schulung (Präsenz-, Webinar- bzw. Onlineschulungen (WBT/CBT), etc.)
 - g) Beurteilung (Assessment)*
 - h) Arbeitgeber
 - i) Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides des Gefahrgutschulungsprogramms;
 - j) stichpunktartige Beschreibung der Schulungsinhalte;
 - k) Name und Adresse der Organisation, die die Schulungen durchführt hat;
 - l) Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift des zugelassenen Auszubildenden;
 - m) einen Nachweis, dass die Prüfung bestanden wurde;

* Datum und Art der letzten Beurteilung (Assessment), sowie die Information durch wen diese durchgeführt wurde. (s. Punkt 2.8)

- 2.7.3 Die Schulungsaufzeichnungen müssen von der Schulungsorganisation mindestens 36 Monate aufbewahrt werden, der Arbeitgeber muss den Schulungsnachweis (Zertifikat) für 36 Monate aufbewahren. Die Aufzeichnungen müssen dem LBA auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

2.8 Beurteilung (Assessment)

Im Rahmen des kompetenzbasierten Schulungs- und Beurteilungskonzepts ist der Arbeitgeber verpflichtet regelmäßige Beurteilungen (Assessments) durchzuführen. Dies dient dazu, die absolvierte Schulung im Hinblick auf die auszuübende Tätigkeit zu beurteilen. Die Beurteilung kann in Form von schriftlichen / mündlichen Tests, online Test, Arbeitsprobe, etc. bzw. aus einer Kombination dieser stattfinden.

Nähere Informationen zur Beurteilung sind im ICAO Doc. 10147 unter den Punkten 2.3. ff. zu finden.

Die letzte Beurteilung (Assessment) muss im Schulungsnachweis (Zertifikat) gemäß Punkt 2.7.2. g) eingetragen werden. Da bei Ersts Schulungen noch keine Beurteilung (Assessment) stattgefunden hat, kann in diesem Fall das Datum der Bewertung des Trainingsumfangs eingetragen werden.

3. Qualifikation von Ausbildenden

- 3.1 Ausbildende müssen vor der Durchführung einer Grund- oder Wiederkehrenden Gefahrgutschulung dem LBA namentlich vom Schulungsorganisation zur Zulassung benannt werden.
- 3.2 Ausbildende für Grund- und Wiederkehrende Gefahrgutschulungen müssen über angemessene didaktische und fachliche Fähigkeiten verfügen. Detaillierte Vorgaben zur Qualifikation von Ausbildenden sind in dem Dokument „Tätigkeitsbeschreibung / Ausbildungsart / Ausbildende Qualifikation im Zusammenhang mit der Beförderung von Luftfracht, Post, Gepäck und Passagieren“ zu entnehmen. Dieses Dokument ist ebenfalls unter www.lba.de unter der Rubrik Gefahrgut veröffentlicht. Entsprechende Nachweise müssen dem LBA vorgelegt werden, bevor Gefahrgutschulungen vom Ausbildenden durchgeführt werden dürfen.
- 3.3 Die didaktischen Fähigkeiten sind durch eine berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder einem anderen gleichwertigen Nachweis (z.B. Train the Trainer inkl. Abschlussprüfung) dem LBA zu belegen.
- 3.4 Ausbildende von Grund- und Wiederkehrende Gefahrgutschulungen müssen innerhalb von 24 Monaten mindestens zwei Schulungen durchführen, um ihre Zulassung aufrechtzuerhalten.
- 3.5 Ausbildende, welche Schulungen für die Tätigkeitsmodule (A), (C) und (F) abhalten möchten, müssen umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gefahrgutbeförderung im Luftverkehr nachgewiesen und vor erstmaliger Durchführung einer Schulung beim LBA einen Qualifikationsnachweis in schriftlicher Form absolvieren. Dieser muss vor Ablauf von 60 Monaten wiederholt werden. Ein Antrag auf Wiederholungsprüfung bedarf der schriftlichen Form und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Qualifikationsnachweises beim LBA eingegangen sein.

3.5.1 Umfassende Kenntnisse für das Tätigkeitsmodul (A) werden als gegeben angesehen, wenn der Nachweis über eine mindestens 12-wöchige Tätigkeit in den logistischen Abläufen des Versandes erbracht werden kann; für die Tätigkeitsmodule (C) und (F) werden als gegeben angesehen, wenn der Nachweis über eine mindestens 12-wöchige Tätigkeit in den logistischen Abläufen des Luftverkehrs (z.B. Annahmekontrollverfahren gefährlicher Güter, Abfertigung von Passagieren und Fracht, Verladung in Ladeeinheiten und Luftfahrzeugen inkl. der Ladeplanungen, Erstellen von Dokumenten wie Luftfrachtbriefen, Manifesten, Mitteilungen an den Luftfahrzeugführer im Auftrag einer Luftverkehrsgesellschaft) erbracht werden können.

Gleichwertige Tätigkeitsnachweise anderer Art können nach Einzelfallprüfung durch das LBA anerkannt werden.

3.5.2 Die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises gilt mit einem Ergebnis von mindestens 80 Prozent (%) der erreichbaren Punkte als bestanden. Nach bestandener Prüfung wird vom LBA ein Bescheid als Qualifikationsnachweis ausgestellt.

3.5.3 Ist die Prüfung zur Erlangung des Qualifikationsnachweises nicht bestanden, kann diese frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden. Sollte auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden werden, tritt eine 6-monatige Wartezeit in Kraft. Bei erneutem Nicht-Bestehen der Prüfung, ist eine erneute Vorstellung nicht mehr möglich.

3.5.4 Übergangsregelung

Für Auszubildende, die dem LBA bereits für die Schulung von Personalkategorie (PK) 1 Kursen benannt sind, sowie für Auszubildende, die einen gültigen Qualifikationsnachweis für die Personalkategorie (PK) 3 und (PK) 6 haben, gilt ein begrenzter Bestandsschutz. Diese erhalten vor Ablauf von 60 Monaten (bis spätestens 31.01.2026) durch das LBA eine Einladung zur Teilnahme an einem Qualifikationsnachweis. Der benannte Auszubildende für die PK 1 darf ausschließlich das Tätigkeitsmodul (A) unterrichten (jeweils ein genehmigtes Schulungsprogramm vorausgesetzt).

Bis zum Ablauf der Gültigkeit berechtigt der derzeit gültige Qualifikationsnachweis (PK 3 / PK 6) für Schulungen für alle Tätigkeitsmodule gemäß CBTA.

3.6 Qualifikation für Auszubildende bei Zusammenlegung von Modulen

Die Qualifikation für Auszubildende bei Schulungen mit zusammengelegten Modulen ist im Dokument „Tätigkeitsbeschreibung / Ausbildungsart / Ausbilderqualifikation im Zusammenhang mit der Beförderung von Luftfracht, Post, Gepäck und Passagieren“ festgelegt und unter www.lba.de veröffentlicht.

4. **Durchführung von Grund- und Wiederkehrenden Gefahrgutschulungen als WEBINAR**

Das LBA genehmigt auf Antrag Gefahrgut Grundschulungen für folgende Tätigkeitsmodule als WEBINAR Schulung:

Module gemäß CBTA	Tätigkeiten
(A)	Personal von Versendern
(B)	Personal von Verpackern
(D)	Personal von Luftfrachtspeditionen, das mit der Abwicklung von Luftfracht, die keine gefährlichen Güter enthält, befasst ist
(E)	Personal von Luftfrachtspeditionen, das mit der Abfertigung, Lagerung und dem Ein- und Ausladen von Luftfracht und Post befasst ist (Speditionsumschlag)
(I)	Personal der Passagierabfertigung
(J)	Personal der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführende)
(K)	Personal der Flugdienstberatung
(L)	Personal der Ladeplanung
(M)	Personal der Ladeplanung (Ramp Agent)
(N)	Flugbegleitung (Kabinenbesatzung)
(O)	Sicherheitspersonal, das die Überprüfung und Durchleuchtung von Passagieren und Besatzungsmitgliedern und deren Gepäck und Fracht oder Post vornimmt

(P)	Personal von Betreibern oder Bodenabfertigungsagenten, das keine gefährlichen Güter abfertigt und/oder am Dokumentenhandling/Sendungsdatenverarbeitung beteiligt ist (Import und Export)
(Q)	Personal von Betreibern oder Bodenabfertigungsagenten, das an der Abfertigung, Lagerung und dem Ein- und Ausladen von Fracht oder Post und Gepäck beteiligt ist (Frachtabfertigung ohne gefährliche Güter)
(R)	Personal der Passagierabfertigung für Betreiber, die keine gefährlichen Güter als Fracht oder Post befördern
(S)	Personal der Flugbesatzung (Luftfahrzeugführende), Flugdienstberatung, Ladeplanung und Ramp Agent für Betreiber, die keine gefährlichen Güter als Fracht oder Post befördern
(T)	Flugbegleitung (Kabinenbesatzung) für Betreiber, die keine gefährlichen Güter als Fracht oder Post befördern

Für folgende Tätigkeitsmodule gilt weiterhin, dass Grundschulungen ausschließlich als Präsenzveranstaltungen genehmigt werden:

Tätigkeitsmodule (C), (F), (G) und (H)

Wiederkehrende Gefahrgutschulungen können für alle Tätigkeitsmodule auf Antrag als WEBINAR Schulungen genehmigt werden.

5. Auflagen bei der Durchführung von Webinar Schulungen

5.1 Allgemein

- 5.1.1 Die Prüfungsfragen dürfen nicht veröffentlicht werden.
- 5.1.2 Die ausgestellten Zertifikate müssen neben den Vorgaben der ICAO T.I. 1; 1.4 die Genehmigungsnummer **DE.GGS.XXXX** enthalten.
- 5.1.3 Die Abschlussprüfungen der Teilnehmende müssen mindestens 36 Monate aufbewahrt werden und sind dem LBA jederzeit nach Anforderung vorzulegen.
- 5.1.4 Eine Nutzung des genehmigten Gefahrgutschulungsprogramms für die Ausbildung ist nur dem LBA gemeldeten Ausbildenden gestattet. Die Nutzung der Unterlagen durch Dritte bedarf einer Genehmigung des LBA.
- 5.1.5 Den Teilnehmenden der Tätigkeitsmodule (A), (C) und (F) müssen die international gültigen Gefahrgutvorschriften ICAO T.I. oder alternativ IATA-DGR in der jeweils gültigen Ausgabe zur Verfügung stehen. Diese können in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen. Die elektronische Form kann nur verwendet werden, wenn die Vorschriften an einem zusätzlichen Bildschirm angezeigt werden, oder ein weiterer Laptop oder Computer genutzt werden kann. Dies ist vor Beginn des Webinars durch den Ausbildende zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 5.1.6 Die Zahl der Teilnehmenden am Webinar ist grundsätzlich auf max. 10 Personen beschränkt. Höhere Teilnehmenden Zahlen unterliegen einem Einzelprüfungsvorbehalt durch das LBA. Alle Webinar-Termine und Angaben über die Schulungsteilnehmenden sind zwei Wochen im Voraus dem LBA per E-Mail an gefahrengut@lba.de anzuzeigen. Die Zugangsdaten zu dem Webinar sind der E-Mail beizufügen.

Als Angaben über die Schulungsteilnehmenden ist eine Liste mit Vor- und Zunamen ausreichend.

Eine Unterschreitung des zweiwöchigen Zeitraums kann in Ausnahmefällen erfolgen und ist vor Beginn der Schulung mit dem LBA abzustimmen.
- 5.1.7 Sollten sich Änderungen in der Ausgestaltung Ihres Webinars ergeben, sind diese Änderungen umgehend dem LBA zur Kenntnisnahme einzureichen.
- 5.1.8 Dem Sachgebiet Gefahrgut muss Zugang zu jedem Webinar gewährt werden, um ggf. zu Aufsichtszwecken teilnehmen zu können.

5.2 Technische Anforderungen für die Durchführung von Webinar Schulungen

- 5.2.1 Teilnehmende und Ausbildende müssen über eine bestehende Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät verfügen, welches mit Kamera (Webcam), Headset/Mikrofon und Lautsprechern ausgestattet ist.
- 5.2.2 Das internetfähige Endgerät muss eine Displaygröße von mindestens 7,9 Zoll haben. Es darf kein Smartphone/Handy verwendet werden, da die Darstellungsgröße auf dem Display nicht ausreicht, um dem Webinar gut folgen zu können.

- 5.2.3 Eine beidseitige Kommunikation zwischen Ausbildenden und Teilnehmenden muss jederzeit möglich sein.
- 5.2.4 Es muss eine Chat-Funktion eingerichtet werden, damit die Teilnehmenden bei Störungen ihre technischen Probleme mitteilen können.
- 5.2.4 Die Teilnehmenden müssen während des Seminars namentlich erkennbar sein, d.h. eine Benennung mit Teilnehmende 1, Teilnehmende 2 etc. ist nicht ausreichend.
- 5.2.5 Der Ausbildende muss während des gesamten Seminars vor der Kamera präsent sein. Werden Präsentationen gezeigt, kann der Bildschirm vollständig für die Präsentation freigegeben werden.
- 5.2.6 Es ist darauf zu achten, dass Teilnehmende das Webinar-Fenster nicht minimieren oder vorzeitig schließen. Teilnehmende müssen live am Webinar teilnehmen, die Kamera muss während des gesamten Webinars eingeschaltet sein.

5.3 Identitäts- und Zertifikatskontrolle

- 5.3.1 Die Überprüfung der Vorgängertifikate muss vor Durchführung der Schulung durch Einreichung per Post, Fax, Scan o.ä. erfolgen; eine Überprüfung via Kamera ist nicht zulässig.
- 5.3.2 Es muss eine Identitätsüberprüfung der Teilnehmenden via Kamera vor Beginn der Schulung erfolgen.
- 5.3.3 Die vorstehenden Überprüfungen sind zu dokumentieren und für die Dauer von 36 Monaten aufzubewahren.

5.4 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung muss über geeignete Tools so realisiert werden, damit gewährleistet ist, dass jeder Teilnehmende die Prüfung allein, ohne fremde Hilfe durchführt.

6. Voraussetzungen zur Genehmigung einer Onlineschulung (WBT, CBT)

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Schulungsprogramme der Tätigkeitsmodule (D), (G), (J) bis (T) werden genehmigt.
- 6.1.2 Schulungsprogramme der Tätigkeitsmodule (A) und (B) werden für die Schulung von Kohlendioxid fest (Trockeneis) UN 1845 in Verbindung mit Biologischen Stoffen der Kategorie B UN 3373 und Genetisch veränderte (Mikro-) Organismen UN 3245 genehmigt.
- 6.1.3 Wiederkehrende Schulungsprogramme der Tätigkeitsmodule (E) und (H) werden für interne Schulungen genehmigt. Diese Schulungen sind in einem Schulungsraum unter Aufsicht durchzuführen.
- 6.1.4 Für jeden Tätigkeitsbereich ist ein separates Schulungsprogramm zu erstellen.
- 6.1.5 Die Mindestanforderungen der Schulungsinhalte sind aus der vom LBA veröffentlichten „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.
- 6.1.6 Schulungsprogramme werden genehmigt, wenn für mindestens einen qualifizierten Auszubildende eine entsprechende Qualifikation (CBTA) nach zu schulendem Tätigkeitsbereich vorliegt.
- 6.1.7 Den Teilnehmenden ist eine störungsfreie und isolierte Lernumgebung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei der Bearbeitung der Abschlussprüfung.
- 6.1.8 Dem LBA Sachgebiet Gefahrgut ist ein ständiger Zugang zum Schulungsprogramm zu gewährleisten.

6.2 Grundlegende Anforderungen an das Schulungsprogramm

- 6.2.1 Die Lerneinheiten sollen multimedial in Form von Texten, Bildern, Ton, Videos oder Animationen anschaulich dargestellt werden.
- 6.2.2 Verschiedenartige Interaktivitäten sind zu wählen.
- 6.2.3 Das Schulungsprogramm ist in Lerneinheiten zu unterteilen.
- 6.2.4 Das Schulungsprogramm ist so zu gestalten, dass nach Abschluss einer Lerneinheit Übungsaufgaben oder andere Interaktivitäten vom Teilnehmenden erarbeitet werden müssen.
- 6.2.5 Übungsaufgaben und Prüfungsfragen dürfen nicht identisch sein.
- 6.2.6 Vor Beginn und während der Durchführung des Schulungsprogramms muss den Teilnehmenden ein qualifizierter Auszubildender für Fragen zur Verfügung stehen.
- 6.2.7 Vom System ist zu gewährleisten, dass erst nach vollständiger Bearbeitung der Lerneinheiten der Teilnehmende zur Abschlussprüfung zugelassen wird.

- 6.2.8 Vom System ist zu gewährleisten, dass die Abschlussprüfung der Zeitbeschränkung gemäß der „Orientierungshilfe Matrix Schulungsanforderungen Competency Based Training and Assessment (CBTA)“ in der jeweils gültigen Version entspricht.
- 6.2.9 Vom System ist zu gewährleisten, dass die Abschlussprüfung nicht unterbrochen werden kann.
- 6.2.10 Die Abschlussprüfung muss mindestens 15 Fragen umfassen. Es muss ein Fragepool im System hinterlegt werden:

Fragepool

Es müssen mindestens 45 Fragen angelegt werden, die den entsprechenden Lerneinheiten/Lernmodulen zugeordnet werden müssen. Vom System muss sichergestellt werden, dass die Prüfungsfragen per Zufallsprinzip aus den entsprechenden Lerneinheiten/Lernmodulen ausgewählt werden und keine nachfolgenden Teilnehmenden die identische Abschlussprüfung erhalten.

- 6.2.11 Von jedem Teilnehmenden müssen folgende Schulungsaufzeichnungen zusätzlich für mindestens 36 Monate aufbewahrt werden und dem LBA auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:
- Gesamtbearbeitungszeit des Schulungsprogrammes
 - Datum und Bearbeitungszeit der Abschlussprüfung
 - Abschlussprüfungsfragen
 - Ergebnisse der Abschlussprüfungen der Teilnehmenden
- 6.2.12 Bestehen Teilnehmende die Abschlussprüfung nicht, nachdem das Schulungsprogramm einmal bearbeitet wurde, muss das Schulungsprogramm ein zweites Mal bearbeitet werden. Im Anschluss muss die Abschlussprüfung ein zweites Mal absolviert werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Teilnehmenden andere Prüfungsaufgaben erhalten, als bei der ersten Abschlussprüfung. Alternativ kann, sofern das System eine Auswertung der Lerneinheiten/Lernmodule in Verbindung mit der Abschlussprüfung zulässt, nur die im ersten Anlauf nicht ausreichend vermittelten Lerneinheiten/Lernmodule für den zweiten Schulungsdurchlauf extrahiert und eine Abschlussprüfung aus diesen Lerneinheiten/Lernmodulen generiert werden.
- 6.3 Wird der zweite Versuch der Abschlussprüfung ebenfalls nicht bestanden, muss an einer Präsenzschiung teilgenommen werden.

- 6.4 Vorzulegende Dokumente vor Erteilung der Genehmigung für ein Online-Schulungsprogramm:
- 6.4.1 Zugang zum Schulungsprogramm.
- 6.4.2 Fragepool der Abschlussprüfung inklusive Lösungen.
- 6.4.3 Benennung mindestens eines verantwortlichen, zugelassenen Ausbildenden für die Gefahrgutschulung.
- 6.4.4 Verfahrensanweisung für das Schulungsprogramm, aus der folgende Inhalte hervorgehen müssen:
- 1) Programmsystemvoraussetzungen
 - 2) Zulassungsverfahren der Teilnehmenden am Schulungsprogramm
 - 3) Beschreibung des Verfahrens inkl.
 - a. Identitätsfeststellung
 - b. Gewährleistung der Erreichbarkeit des qualifizierten Ausbildenden
 - c. Verfahrensablauf bei Nichtbestehen des Teilnehmenden
 - 4) Aufbewahrung der Daten der Teilnehmenden
 - 5) ggf. Festlegung der Schulungsräume

7. Kosten

Die Kostenerhebung für die Genehmigung von Gefahrgutschulungsprogrammen erfolgt gemäß Vorgaben der LuftKostV.

8. Zuständigkeiten

Zuständige nationale Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr ist das

Luftfahrt-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt
Sachgebiet Gefahrgut
Kelsterbacher Straße 23
65479 Raunheim
Tel: +49 531 2355 – 8250
Fax: +49 531 2355 – 3398
E-Mail: gefahrgut@lba.de

Die NfL 2-586-21 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, 02.01.2023

Aktenzeichen: B3 - 03 01 01/2023

LBA

Im Auftrag



Zernick